

Vorschau Frühjahrsession 2010

Eine Flut von Geschäften in der ordentlichen und den beiden ausserordentlichen Sessionen



Allein in den beiden ausserordentlichen Sessionen stehen mehr als 40 Vorstösse auf der Traktandenliste, welche die Dossiers des SAV betreffen.

Ausgehend von den Dossiers des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV) stehen in der Frühjahrsession und den beiden ausserordentlichen Sessionen der eidgenössischen Räte die folgenden Geschäfte im Zentrum:

Nationalrat – ordentliche Session

11. AHV-Revision: Vorlagen 1 und 2: Der NR hat die für die 3. Sessionswoche der Wintersession 2009 geplante Differenzbereinigung zum SR auf diese Frühjahrsession verschoben.

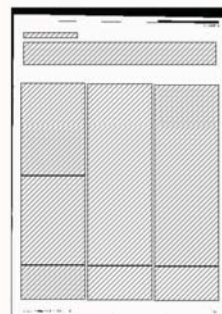
Empfehlungen: An den Beschlüssen des SR ist – mit Ausnahme des Vorruhestandsmodells und der Regelung über die AHV-Beitragspflicht bei Leistungen aus Wohlfahrtsfonds – festzuhalten. Festzuhalten ist insbesondere auch an den ständerätlichen

Bestimmungen im Bereich der Rentenanpassung in Abhängigkeit der Fondshöhe (der SR basiert in der Regel auf den Vorschlägen des BR).

Von einem Modell mit subventionierten Vorruhestandsrenten (sowohl Modell SR als auch insbesondere Modell SGK-NR) ist abzusehen, weshalb in diesem Punkt an den Beschlüssen des NR, der auf jegliche soziale Abfederung des vorzeitigen Altersrücktritts verzichtet hat, festzuhalten ist.

Bei der Frage der AHV-Beitragspflicht von Leistungen aus Wohlfahrtsfonds ist an den Beschlüssen des NR – insbesondere an der Regelung in Art. 89bis Abs. 7 ZGB – festzuhalten.

BVG: Teilrevision – Strukturreform: In der



Argus Ref 38079258

Botschaft vom 15. Juni 2007 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Strukturreform) werden zwei Änderungen des BVG unterbreitet. Die erste Vorlage zur Strukturreform enthält im Wesentlichen eine Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung und eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure, eine Stärkung der Oberaufsicht durch die Schaffung einer eidgenössischen Oberaufsichtskommission, die vom BR administrativ und finanziell unabhängig ist, sowie die Aufnahme von zusätzlichen Governance-Bestimmungen. Die zweite Revisionsvorlage enthält zwei Massnahmen für ältere Arbeitnehmende, um deren Beteiligung am Arbeitsmarkt zu fördern. Der erste Teil der Revisionsvorlage wurde bereits vom SR und NR behandelt und geht nun in die Differenzbereinigung.

Der SAV befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Strukturreform der beruflichen Vorsorge. Die Reform verursacht zwar Mehrkosten, stärkt aber das System der Zweiten Säule. In einzelnen Punkten und Regelungen sind jedoch Änderungen vorzunehmen.

Empfehlungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 51c Abs. 3 (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden): Festhalten an der Variante SR: Es kann nicht Aufgabe der Revisionsstelle sein, eine Angemessenheitskontrolle vorzunehmen. Entsprechend ist in Art. 52c Abs. 1 lit. h ebenfalls die Variante SR zu übernehmen.

Art. 61 Abs. 3 (Aufsichtsbehörde): Übernahme der Version BR/NR. Die Aufsichtsbehörde muss in rechtlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht unabhängig sein. Eine klare Trennung der Aufsichtsbe-

hörde von der Verwaltung (insbesondere in rechtlicher und finanzieller Hinsicht) ist Garant für die Unabhängigkeit einer Aufsicht.

Bundesgesetz über die Familienzulagen – Änderung: Aus Sicht des SAV entspricht die mit dieser Änderung geplante Einführung eines Familienzulagenregisters einem klaren Bedürfnis im Zusammenhang mit der Durchführung der Familienzulagengesetzgebung, um unerlaubte Doppelbezüge verhindern zu können. Der heute für diese Kontrolle grosse administrative Aufwand ist durch ein solches Register merklich zu reduzieren.

Empfehlungen: Grundsätzlich ja, aber: Im Bereich der so genannten delegierten Dossierführung sind Anpassungen vorzunehmen (Ergänzung von Art. 21b Abs. 1). Die Finanzierung ist im Sinne der Mehrheit der SGK-NR (Finanzierung durch den Bund) zu regeln.

Bundesgesetz über die Sanierung der IV – Änderung: Der SR hat der Anpassung in der Wintersession 2009 zugestimmt.

Empfehlung: Auf das Geschäft ist einzutreten und die notwendig gewordene Gesetzesanpassung mit Blick auf das Inkraftsetzungsdatum ist vorzunehmen. Weitergehende Änderungsanträge sind jedoch abzulehnen.

Teilrevision I des Luftfahrtgesetzes: Mit Botschaft vom 20. Mai 2009 legt der BR dem Parlament ein erstes von drei Paketen für die Revision des Luftfahrtgesetzes (LFG) vor. Er will damit die Erkenntnisse seines luftfahrtpolitischen Berichts aus dem Jahre 2004 umsetzen und das LFG an das heutige rechtliche Umfeld anpassen.

Empfehlung: Der SAV schliesst sich generell den Positionen von Economiesuisse

und Aerosuisse an, welche die verkehrspolitischen und insbesondere die luftverkehrspolitischen Interessen der Wirtschaft vertreten. Auf Grund seines Auftrags im Bereich der Aus- und Weiterbildung möchte der SAV aber zur vorgesehenen Regelung der Aus- und Weiterbildung für die Luftfahrt speziell eingehen (Entwurf Art. 103a ff.). Er unterstützt deshalb den Antrag der Kommissionsminderheit, wobei er die Integration der Ausbildung des Luftfahrtpersonals in das bestehende Berufsbildungssystem (Art. 103c gemäss Minderheitsantrag) als längerfristige Zielsetzung für besonders wichtig hält.

Motion Schwaller: Überprüfung des Leistungskataloges im KVG: Der BR soll beauftragt werden, den Leistungskatalog der Grundversicherung als Positivkatalog zu formulieren und eine strenge Überprüfung nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) vorzunehmen. Neu beantragte Leistungen sollen nur in den Leistungskatalog aufgenommen werden, wenn hinreichend dargelegt wurde, dass die Zusatznutzen der betreffenden Leistung erwiesen sind. Der SR hat der Motion am 22. September 2009 zugestimmt.
 Empfehlung: Unterstützung.

Motion Precliz-Huber: Frauen in alle VR: Die Motion fordert, der BR solle beauftragt werden, eine Aktienrechtsrevision vorzulegen, wonach im VR von Gesellschaften mit über 200 Beschäftigten mindestens 40% Frauen (bzw. Männer) vertreten sein müssen. Als Übergangsfrist sollen drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen werden. Gesellschaften, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sollen mit Geldbussen, abgestuft nach nicht erfüllter Quotenhöhe, bestraft werden.

Empfehlung: Ablehnung.

Motion Precliz-Huber: Ausbau von Teilzeitarbeit und Jobsharing: Die Motion fordert, der BR solle beauftragt werden, in der aktuellen Rezession Teilzeitstellen für Männer und Frauen auf allen Ebenen und Hierarchiestufen (inklusive Kader) der Bundesverwaltung und der öffentlichen Betriebe rasch und massiv auszubauen und vermehrt Jobsharing-Stellenangebote zu schaffen. Dadurch könnten zusätzliche Arbeitsplätze – gerade auch für Frauen – angeboten werden. Der BR sollte geeignete Massnahmen zur Erreichung der gleichen Zielsetzung auch in der Privatwirtschaft beschliessen. Der NR hat der Motion zugestimmt. Der SR hat in der Wintersession 2009 die Motion mit Änderungen angenommen.

Empfehlung: Ablehnung.

Motion Bugnon: Schengen-Anpassungen: Die Motion verlangt, die Anpassungen an die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dürfe nicht mit dringlichem Recht vorgenommen werden. Der BR habe stattdessen Vorkehrungen zu treffen, damit die Übernahme und Umsetzung von Rechtsakten im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand unter der vollen Wahrung der demokratischen Rechte der Schweiz erfolgt. Gegebenenfalls habe er sich beim Vertragspartner für die Verlängerung der Umsetzungsfrist zu verwenden. Der BR empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Empfehlung: Ablehnung.

Schengen-Besitzstand: Biometrische Daten im Ausländerausweis: Im Rahmen der Umsetzung des Abkommens über die Assoziierung der Schweiz an Schengen und Dublin sind die Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands grundsätz-

lich zu übernehmen und soweit erforderlich in das Schweizer Recht umzusetzen. Im Rahmen einer dieser Entwicklungen wurden die Sicherheitselemente und biometrischen Merkmale festgelegt, die von den Mitgliedstaaten im einheitlichen Aufenthaltstitel für Drittstaatenangehörige verwendet werden müssen. In der Schweiz müssen somit biometrische Daten in den Aufenthaltstiteln für Ausländerinnen und Ausländer eingeführt werden. Die Biometrie umfasst die Speicherung eines oder mehrerer physischer Merkmale einer Person (Fingerabdrücke, Gesichtsbild) auf einem Datenträger.

Empfehlung: Zustimmung zum Bundesbeschluss.

Motion Zisyadis: Verbot von börsengesteuerten Kündigungen: Der BR wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesänderungen einzuleiten, damit betriebsbedingte Kündigungen nicht mehr möglich sind, wenn das Unternehmen im Vorjahr einen Gewinn erzielt, Rückstellungen getätigt, Dividenden ausgeschüttet, Arbeitsplätze ins Ausland verlagert oder staatliche Hilfen irgendwelcher Art erhalten hat. Der BR beantragt Ablehnung der Motion.

Empfehlung: Ablehnung.

Ständerat – ordentliche Session

ALV: 4. Revision – Differenzbereinigung: Leistungsseitig unterstützt der SAV auf der Basis der Botschaft die vom SR sowie vom NR zusätzlich vorgeschlagenen Leistungskorrekturen. Der SAV setzt dabei bei den sich noch in der Differenzbereinigung befindlichen Punkten folgende Prioritäten:

1. Priorität: 400 Taggelder (TG) bei einer Beitragsdauer von 18 Monaten und ab dem 30. Altersjahr (Version NR).
2. Priorität: 130 TG für unter 25-jährige Arbeitslose ohne Unterstützungspflichten (Version NR).

3. Priorität:

- Die Erhöhung der besonderen Wartezeiten auf 260 TG für Personen, die auf Grund von Ausbildung oder einer Rückkehr aus dem Ausland von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Version NR). Es wäre allenfalls denkbar, als Variante dem BR die Kompetenz zu erteilen, bei erhöhter Arbeitslosigkeit die Wartezeit von grundsätzlich 260 TG auf 90 TG zu senken.
- Die Erhöhung der Beitragszeit auf 24 Monate für den Bezug von 520 TG.
- Die Senkung der Höhe der TG nach einer Bezugsdauer von 260 bzw. 330 TG um je 5%.

Beitragsseitig ist nach Meinung des SAV auf Grund der «Neueichung» sowie der konjunkturbedingten Verschuldung der Versicherung eine Erhöhung unausweichlich. Dabei sind – unter Voraussetzung der Übernahme vorerwähnter Leistungskorrekturen – die ordentlichen Beiträge um maximal 0,2% zu erhöhen. Schliesslich bildet die im SR sowie der WAK-NR diskutierte zusätzliche Erhöhung um 0,1% und die Einführung eines Solidaritätsprozents für den SAV den maximalen Rahmen für eine befristete Beitragserhöhung zwecks Schuldenabbaus, immer unter der Voraussetzung der Übernahme der geforderten Leistungskorrekturen.

Empfehlung: Der so genannte «bürgerliche Kompromiss» ist im Grundsatz zu unterstützen. Bei allfälligen Anpassungen im Rahmen der Differenzbereinigung sind die vorerwähnte Prioritätenfolge bei den Leistungskorrekturen sowie der vorerwähnte maximale Rahmen bei der befristeten Beitragserhöhung zu beachten. An der unter der 1. Priorität aufgeführten Massnahme ist unabdingbar festzuhalten. Auf Grund der konjunkturellen Situation sei ein gestaffel-

tes Inkrafttreten zu prüfen.

Vereinbarkeit der revidierten Europäischen Sozialcharta mit der schweizerischen Rechtsordnung: Dieses Postulat ersucht den BR, einen Bericht vorzulegen über die Vereinbarkeit der revidierten Europäischen Sozialcharta mit der schweizerischen Rechtsordnung und über die Zweckmässigkeit einer möglichst raschen Unterzeichnung und Ratifizierung.

Der SAV lehnt die Wiederaufnahme des Projekts der Ratifikation der Europäischen Sozialcharta ab. Die Ratifikation der Europäischen Sozialcharta wurde schon zweimal vom Parlament abgelehnt, zuerst 1987 und dann in der Wintersession 2004. In jener Session beschloss der NR, die parlamentarische Initiative der sozialistischen Gruppe zu diesem Thema abzuschreiben. Es ist unnötig, diese Debatte wieder aufzunehmen. Empfehlung: Ablehnung und Nichtüberweisung des Postulats.

Motion Stahl: Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes und Sicherheitsfonds: Seit dem Inkrafttreten des 3. Pakets der BVG-Revision am 1. Januar 2006 können nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen unterschiedliche Anlagestrategien anbieten. Um die Wahl flexibler Anlagestrategien zu ermöglichen,

müssen die massgebenden Bestimmungen im Freizügigkeitsgesetz angepasst werden. Empfehlung: Unterstützung.

Pa.Iv. Fasel: Ein Kind, eine Zulage: Das Familienzulagengesetz (FamZG) ist gemäss Initiative so anzupassen, dass für die Anspruchsberechtigung auf Kinderzulagen das Prinzip «Ein Kind, eine Zulage» gewährleistet ist.

Empfehlung: Nichteintreten auf die Änderung des FamZG; Ablehnung.

Ausserordentliche Session 2010: «Zuwanderung»

Für diese ausserordentliche Session liegt eine Flut von Vorstössen vor. Bei Redaktionsschluss betrafen 25 Vorstösse die Dossiers des SAV. Aus Platzgründen ist es nicht möglich, an dieser Stelle darauf einzutreten.

Ausserordentliche Session 2010: «Arbeitslosigkeit»

Dasselbe gilt für diese ausserordentliche Session. Bei Redaktionsschluss lag die Zahl der Vorstösse bei 16. Auch hier muss aus Platzgründen auf eine Darstellung verzichtet werden. ■

Schweizerischer Arbeitgeberverband/